

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Lustadt vom 27.11.2020**

Der Ortsgemeinderat Lustadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer

- a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
- b) den Auftrag zur Durchführung der Bestattung gegeben hat,
- c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) Einrichtungen des örtlichen Friedhofes benutzt,
- e) die Verwaltung im Rahmen der Friedhofssatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen hat.
- f) bei Umbettungen und Wiederbestattungen den Antrag gestellt hat.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.02.2018 außer Kraft.

Lustadt, den 27.11.2020

Hardardt  
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Anfertigung eines Grabes, die Tieferlegung, das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen und alle damit zusammenhängenden Leistungen haben die Zahlungspflichtigen die Kosten direkt an den Empfangsberechtigten zu zahlen.
2. Wird die ausgegrabene Leiche wieder auf dem Friedhof beigesetzt, sind außerdem die Bestattungsgebühren und Grabbenutzungsgebühren gem. Abschnitt I, II und III zu zahlen.
3. Für die Überführung einer Leiche sind die Kosten direkt an den Beauftragten zu zahlen.

## II. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsordnung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr –Kindergräber- **300,00 Euro**
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **480,00 Euro**

## III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1. Wahlgräber innerhalb der Reihe
  - a) Einzelgrab **570,00 Euro**
  - b) Einzeltiefgrab **800,00 Euro**
  - c) Doppelgrabstätte **800,00 Euro**
  - d) jede weitere Grabstätte zu c) **570,00 Euro**
  - e) jede weitere nachträgliche Belegung (Tiefbettung) zu a), b) und c) **320,00 Euro**

## 2. Wahlgräber außerhalb der Reihe

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Grabstätte an einem gewünschten Platz<br>(belegbarer Bereich) je Grabplatz | <b>930,00 Euro</b> |
| b) jede weitere Grabstätte zu a)  | <b>680,00 Euro</b> |
| c) jede weitere Belegung (Tiefbettung)  | <b>320,00 Euro</b> |

## 3. Urnengrabstätten

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) Überlassung einer Urnengrabstätte in der Reihe<br>max. mit 2 Urnen belegbar   | <b>470,00 Euro</b>   |
| b) Urnenwahlgrabstätte   | <b>560,00 Euro</b>   |
| c) Urnenrasengrab/ Urnengemeinschaftsgrab  | <b>700,00 Euro</b>   |
| d) Urnenrasentiefgrab  | <b>930,00 Euro</b>   |
| e) Überlassung einer Urnenkammer<br>max. mit 2 Urnen belegbar  | <b>1.200,00 Euro</b> |
| f) Bei einer Urnenbeisetzung in ein Reihengrab werden Gebühren nach Ziffer II der Friedhofsgebührensatzung und bei einer Urnenbeisetzung in ein Wahlgrab werden Gebühren nach Ziffer III der Friedhofsgebührensatzung erhoben. |                      |
| h) Für die Zubettung einer Urne in eine belegte Grabstätte werden Gebühren nach Ziffer II, b) erhoben.   |                      |

## **IV. Verlängerung der Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgräbern**

1. Die Gebühr für die Verlängerung des abgelaufenen Nutzungsrechts an Wahl- und Urnengräbern beträgt für  
  
10 Jahre > 50 %  
  
der Gebühren nach Ziff. II bzw. III dieser Satzung.
2. Ein Reihengrab wird nach Ablauf der Ruhefrist, bei Verlängerung des Nutzungsrechts, zu einem Wahlgrab.

## **V. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Benutzung der Friedhofshalle und Zelle bis zu<br>4 Tagen | <b>150,00 Euro</b> |
| für jeden weiteren Tag                                      | <b>30,00 Euro</b>  |
| 2. Einstellung einer Urne bis zu 4 Tagen                    | <b>100,00 Euro</b> |
| für jeden weiteren Tag                                      | <b>20,00 Euro</b>  |

## **VI. Gebühren für Grabmal- und Einfassungsgenehmigungen**

Für das Versetzen von Grabmälern und Einfassungen wird eine einheitliche Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt **30,00 Euro**

## **VII. Sonstige Gebühren**

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde oder Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten **15,00 Euro**
2. Für die Abgabe eines Kondolenzbuches sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erheben.
3. Reinigung der Friedhofshalle nach vorheriger Ausschmückung anlässlich einer Beerdigung **60,00 Euro**
4. Für die Desinfektion der Friedhofshalle und des Sarges sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.
5. Für die Bepflanzung und Pflege des personalisierten Gemeinschaftsgrabes (Parzelle) über die gesamte Nutzungszeit **5.000,00 Euro**
6. Sollten Kosten durch Dritte anfallen welche nicht in dieser Satzung aufgeführt sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

## **7. Grabplatzpflegegebühr bei vorzeitiger Räumung**

Grabplatzpflegegebühr bei vorzeitiger Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit 50,00 € pro begonnenem Kalenderjahr.